

LESEPROBE



2018

A.S. II

Berücksichtigt werden Rechtsprechung,
Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen
der vergangenen vier Monate.

März 2018 bis Juni 2018

VORWORT








Liebe Teilnehmer/innen,

die ausgewählten Fundstellen sind sachlich geordnet, sollen Ihnen einen Überblick verschaffen und stellen nur die nach unserer Ansicht bedeutendsten Themen dar.

Die Darstellung der Themenschwerpunkte ist so konzipiert, dass möglichst das Problem mit Ergebnis und Fundstelle schnellstens erfasst werden kann und bei der Nacharbeit ein leichtes Auffinden gewährleistet ist. Soweit möglich, sind die Ausführungen zu jedem Thema auf eine Seite (ggf. mit Rückseite) beschränkt.

Die Ausführungen zu Änderungen von Gesetzen und Durchführungsverordnungen runden das Gesamtbild ab und vervollständigen den Informationsgehalt.

Beachten Sie bitte unsere Symbole mit den dazu gehörenden Bedeutungen wie folgt:

	Weiterführende Literatur		Buchungsbeispiel
	Gut zu wissen		Rechtsbehelfsempfehlung
	Gesetzestext		Beispiel
	Änderung der Rechtsprechung		

Und nun viel Freude und Erfolg bei der Bearbeitung/beim Studium dieses Heftes wünscht Ihnen
Ihre H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1 Rechtsänderungen

Kapitel 2 Einkommensteuer

2.1	Ehrenamtliche Tätigkeit - keine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG bei schädlichem Zusammenhang mit einer nichtselbstständigen Haupttätigkeit	5
2.2	Dienstwagen bei Ehegatten mit Minijob	7
2.3	Steuerliche Behandlung einer Nutzungspauschale des Arbeitnehmers für die private Nutzung eines Firmenfahrzeugs	9
2.4	Lohnsteuerliche Behandlung der Beschaffung einer BahnCard durch den Arbeitgeber	12
2.5	Bewertung der privaten Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs - Schätzung des Bruttolistenpreises bei einem Importfahrzeug	15
2.6	Crowdfunding und das Spendenrecht: BMF klärt Voraussetzungen für Abzug als Sonderausgaben	17
2.7	Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften - Erwerb eigener Anteile	20
2.8	Ertragsteuerliche Behandlung des Handels mit Bitcoins in der privaten Vermögenssphäre	22
2.9	Dauertestamentsvollstreckung - Aufteilung der Kosten	25
2.10	Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei den Einkünften aus VuV - Reichweite der Surrogationsbetrachtung	27
2.11	Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines minderjährigen Kindes	30
2.12	Ende der Berufsausbildung	32
2.13	Selbst getragene Krankheitskosten können nicht beim Sonderausgabenabzug berücksichtigt werden	35
2.14	Kein § 37b EStG bei bloßer Vertragsanbahnung	37
2.15	Veranstaltungen für Geschäftspartner und Arbeitnehmer, § 37b EStG?	39
2.16	Anrufungsauskunft	42

Kapitel 3 Körperschaftsteuer

Kapitel 4 Bilanzsteuerrecht

4.1	Nicht lückenlos fortlaufende Rechnungsnummern - schwerwiegender Buchführungsmangel?	45
4.2	Teilweise betrieblich genutzte Doppelgarage - notwendiges Betriebsvermögen?	47
4.3	IAB Personengesellschaft	50

Kapitel 5 Gewerbesteuer

5.1	Gewerbesteuerpflicht für Gewinne aus Veräußerung von Anteilen an einer Mitunternehmerschaft - Entscheidung des BVerfG zu § 7 Satz 2 GewStG	53
5.2	Fußball-Schiedsrichter erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb	55

Kapitel 6	Umsatzsteuer	
6.1	Gesetzliche Umsetzung der Gutscheinrichtlinie (EU) 2016/1065 zum 01.01.2019 in das UStG, § 3 Abs. 13 UStG n. F.	57
6.2	Gelangensbestätigung gem. § 17a Abs. 2 UStDV	61
6.3	Umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoin und anderen sog. virtuellen Währungen	63
6.4	Ermäßigter Steuersatz bei der Lieferung von Holzhackschnitzeln	66
6.5	Änderung der Steuerfestsetzung in Bauträgerfällen, Verzinsung gem. § 233a AO	68
6.6	Leistungsbeschreibung bei Waren im Niedrigpreissegment	70
6.7	Kein Vorsteuerabzug aus einer von einem Rechnungsaussteller in der nicht existierenden Rechtsform der „UGmbH“ erstellten Rechnung	73
6.8	Vorsteuerberichtigung bei der Einstellung der steuerpflichtigen Tätigkeit bei einem ehemals gemischt genutzten Gebäude	75
6.9	Überlassung eines Grundstücks an einen nach § 24 UStG pauschalierenden Land- und Forstwirt	77
6.10	Besteuerung von Reiseleistungen	79
Kapitel 7	Verfahrensrecht	
7.1	Änderung des Steuerbescheides bei versehentlicher Falscheintragung	82
7.2	Schlichter Änderungsantrag nach Einspruchsentscheidung	83
7.3	Regelmäßig keine Nichtigkeit bei einer überhöhten Schätzung	86
7.4	Wegfall des Vorläufigkeitsvermerks	87
7.5	Fristversäumnis und Wiedereinsetzung bei mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache	89
7.6	Update: Die Anzahl der Verwaltungsakte i. S. d. § 118 AO	90
7.7	Keine Berichtigung bei Übernahme elektronisch übermittelter Lohndaten anstelle des vom Arbeitnehmer erklärten Arbeitslohns	93
Kapitel 8	Sonstiges	
8.1	Empfehlungen zur Belegvorlage für Steuererklärungen ab VZ 2017	95

2.1 Ehrenamtliche Tätigkeit - keine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG bei schädlichem Zusammenhang mit einer nichtselbstständigen Haupttätigkeit

§ 3 Nr. 26 EStG

BFH-Beschluss, 11.12.2017, VI B 75/17, BeckRS 2017 140064

SACHVERHALT



Die Mitarbeiter einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG befreiten gemeinnützigen GmbH sind in ihrem Hauptberuf im Rettungsdienst Vollzeit angestellt. Einige von ihnen leisteten zusätzliche ehrenamtliche Schichten i. R. d. Rettungsdienstes. Hierfür erhielten sie eine pauschale Aufwandsentschädigung i. H. v. 20 EUR je Schicht. Lohnsteuer wurde von der GmbH insoweit weder einbehalten noch abgeführt. Nach einer Lohnsteueraußenprüfung erließ das FA deshalb einen entsprechenden Haftungsbescheid und forderte entsprechende Lohnsteuer nach.

Handelt es sich um eine steuerfreie ehrenamtliche Nebentätigkeit oder besteht ein schädlicher Zusammenhang mit der Haupttätigkeit?

LÖSUNG

Gesetzestext

§§

§ 3 Nr. 26 EStG

26. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Euro im Jahr. ...

2

Leitsatz

Eine weitere Beschäftigung für denselben Arbeitgeber wird als Teil einer nichtselbstständigen Haupttätigkeit angesehen, wenn zwischen beiden Tätigkeiten ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Dieser ist (nur) anzunehmen, wenn beide Tätigkeiten gleichartig sind, der Steuerpflichtige mit der Nebentätigkeit eine ihm obliegende Nebenpflicht erfüllt oder auch in der zusätzlichen Tätigkeit der Weisung und Kontrolle des Arbeitgebers unterliegt.

Begründung

Nach den Feststellungen des FG waren die Aufgaben der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter die Gleichen. Beide Tätigkeiten stünden deshalb in einem sachlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang, sodass die ehrenamtlich geleisteten Schichten der Haupttätigkeit zuzurechnen seien und damit eine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Nebentätigkeit nicht vorliegt.

HINWEIS

Das BayLfSt hat mit Schreiben vom 01.11.2017, S 2121.2.1 - 29/11 St32, BeckVerw 348900, eine Erläuterung der allgemeinen und gemeinsamen Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 und 26a EStG herausgegeben. Die begünstigten Tätigkeiten werden beschrieben und das Verhältnis der Steuerbefreiungsvorschriften untereinander erläutert.

ZUSAMMENFASSUNG

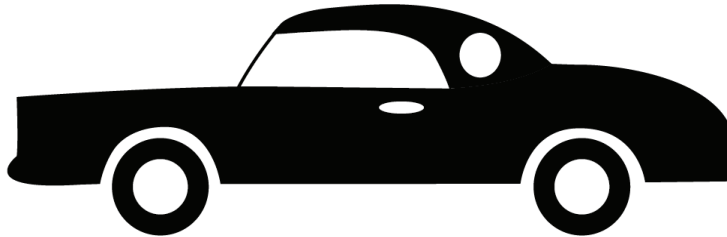
Keine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG, wenn

- neben der Nebentätigkeit für den gleichen Arbeitgeber eine Haupttätigkeit ausgeübt wird,
- diese Tätigkeit gleichartig ist,
- der Steuerpflichtige mit der Nebentätigkeit eine ihm obliegende Nebenpflicht erfüllt, oder
- er auch in der zusätzlichen Tätigkeit der Weisung/Kontrolle des Arbeitgebers unterliegt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG, § 8 EStG

FG Köln, 27.09.2017, 3 K 2547/16, BeckRS 2017 143644,
Revision eingelegt, Az. des BFH X R 44/17

SACHVERHALT



Der Kläger Kunibert (K) beschäftigte seine Ehefrau i. R. e. Minijobs als Büro-, Organisations- und Kurierkraft für 400 EUR monatlich. Er überließ seiner Ehefrau in den Jahren 2012 - 2014 hierfür einen Pkw, den sie auch privat nutzen durfte. Der geldwerte Vorteil der privaten Nutzung wurde mit 385 EUR (1 % des Bruttolistenpreises) monatlich angesetzt und vom Arbeitslohn der Ehefrau abgezogen.

I. R. e. Betriebsprüfung erkannte das FA das Arbeitsverhältnis nicht an. Es erhöhte den Gewinn des K um die Kosten für den Pkw und den Lohnaufwand für die Ehefrau. Nach Ansicht des FA wäre eine solche Vereinbarung nicht mit fremden Arbeitnehmern geschlossen worden.

LÖSUNG

Das FG Köln gab der Klage statt und erkannte sämtliche Kosten als Betriebsausgaben des K an. Zwar sei die Gestaltung bei einem Minijob ungewöhnlich, doch entsprächen Inhalt und Durchführung des Vertrags noch dem, was auch fremde Dritte vereinbaren würden. Insbesondere könne nicht festgestellt werden, dass Dienstwagen nur Vollzeitbeschäftigten oder Führungspersonal auch zur privaten Nutzung überlassen würden.

HINWEIS

Die Entscheidung des FG betrifft die Anerkennung des Ehegattenarbeitsverhältnisses aus lohnsteuerrechtlicher Sicht. Nicht zur Sprache kam im Urteil die Problematik des Mindestlohngesetzes (MiLoG), welches ab 01.01.2015 Anwendung findet. Bei der Berechnung des Mindestlohns werden nach derzeitiger Rechtslage Sachbezüge nicht mit einbezogen.

2

ZUSAMMENFASSUNG

- Die Kosten für einen Dienstwagen sind auch dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn dieser dem Ehegatten i. R. e. geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (Minijob) überlassen wird.
- Revision eingelegt, Az. des BFH X R 44/17.

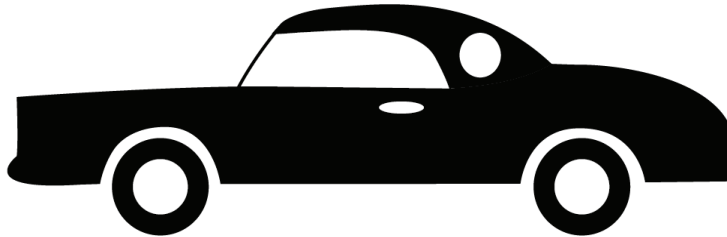
2.3 Steuerliche Behandlung einer Nutzungspauschale des Arbeitnehmers für die private Nutzung eines Firmenfahrzeugs

2

§ 8 EStG

Urteil des FG des Landes Sachsen-Anhalt, 26.05.2017, 5 K 1166/10, BeckRS 2017 143927

KURZBEITRAG



1. Vom Arbeitnehmer vereinbarungsgemäß gezahlte Nutzungsvergütungen für die private Nutzung eines Firmenfahrzeugs sind von den nach § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG und § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG ermittelten Werten in Abzug zu bringen, weil der Arbeitnehmer insoweit nicht bereichert ist.
2. Eine steuerrechtliche Berücksichtigung einer den geldwerten Vorteil übersteigenden Nutzungsvergütung kommt weder als sog. negativer geldwerter Vorteil (geldwerter Nachteil) noch als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Betracht.
3. Die Nichtzulassungsbeschwerde wurde mit BFH-Beschluss vom 15.01.2018 bei Az. VI B 77/17 als unbegründet zurückgewiesen.

Gut zu wissen!

Umsatzsteuerrechtlich mindert die Zuzahlung des Arbeitnehmers nicht die Bemessungsgrundlage für die Überlassung des Fahrzeugs und zwar auch dann nicht, wenn die Zuzahlung lohnsteuerrechtlich berücksichtigt wird, vgl. BMF-Schreiben vom 30.12.1997, BStBl 1998 I S. 110.



Beispiel

Abrechnung eines vom Arbeitnehmer gezahlten Nutzungsentgelts

Herr Schulz (S) stellt seinem Arbeitnehmer einen Firmenwagen zur Verfügung, den dieser auch für Privatfahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nutzen darf. Für jeden **privat gefahrenen Kilometer** zahlt der Arbeitnehmer 0,20 EUR an seinen Arbeitgeber S. Im Monat Juli zahlt der Arbeitnehmer insgesamt 160,00 EUR an seinen Arbeitgeber S.

Der **Bruttolistenpreis** des Firmenwagens im Zeitpunkt der Erstzulassung beträgt 34.800,00 EUR. Der Arbeitnehmer nutzt das Fahrzeug auch für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte, die 8 km von seiner Wohnung entfernt liegt.



2

S hat das Fahrzeug mit 100%igem Vorsteuerabzug erfasst und alle Aufwendungen einschließlich der Abschreibung als **Betriebsausgaben** gebucht. Da der Arbeitnehmer kein Fahrtenbuch führt, ermittelt S den geldwerten Vorteil wie folgt pauschal:

	EUR
Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung	<u>34.800,00</u>
Privatnutzung pro Monat 1 % von 34.800,00 EUR	348,00
Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte pro Monat 34.800,00 EUR x 0,03 % x 8 km	<u>83,52</u>
als Sachbezug sind zu erfassen	431,52
Zahlungen durch den Arbeitnehmer	<u>160,00</u>
geldwerter Vorteil/Arbeitslohn	271,52
USt ist aus dem Betrag von 431,52 EUR mit 19/119 herauszurechnen	68,90
bei der Lohnabrechnung ist der geldwerte Vorteil per Saldo mit 271,52 EUR zu erfassen	

Zahlt der Arbeitnehmer für die Überlassung eines Firmenwagens eine **pauschale** Nutzungsvergütung oder eine **kilometerbezogene Vergütung** oder muss er einen **Teil der Kfz-Kosten übernehmen**, so wird die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage nicht gemindert. Andererseits sind die Zahlungen des Arbeitnehmers bei der USt nicht als Entgelt zu behandeln. Es ist daher wie folgt zu buchen:

Buchungsbeispiel

SKR03	Soll	EUR	SKR03	Haben	EUR
4152	Sachzuwendungen und Dienstleistungen an Arbeitnehmer	431,52	8611	Verrechnete sonstige Sachbezüge aus Kfz-Gestellung 19 % USt	431,52

